

# **Verordnung über das freie Umherlaufen von Kampfhunden sowie großen Hunden sowie über das Mitführen von Hunden (Hundehaltungsverordnung)**

**vom 14.06.2013**

Die Gemeinde Jettenbach erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) (BayRS 2011-2-1), folgende Verordnung über das freie Umherlaufen von Kampfhunden sowie großen Hunden sowie über das Mitführen von Hunden (Hundehaltungsverordnung)

## **§ 1 Leinenpflicht**

(1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 200 cm nicht überschreiten.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

(4) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, in folgenden - auf dem beiliegenden Lageplan in rot markierten Bereichen - freier Auslauf gewährt werden:

- am rechten Innufer entlang (gegenüber von Fraham) bis zur Eisenbahnbrücke bei Verbund Innkraftwerke (Bauhof) sowie

- auf dem Weg zwischen der Absperrung von der Kläranlage bis zum Wertstoffhof

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBI S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBI S. 513, ber. S. 583).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

## **§ 3 Mitführen von Hunden**

(1) Wer auf Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Personen nicht gefährdet oder belästigt werden. Dies

gilt auch für den ausgewiesenen Bereich ohne Leinenzwang.

(2) Von allen öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Kindergärten und Schulanlagen sind

Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen

Bereichen nicht gestattet. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze.

## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

(1) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder

(2) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 200 cm langen Leine führt.

(3) wer entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung einen Hund mit sich führt.

## § 5 In Kraft Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung über das freie Umherlaufen von Hunden und Kampfhunden vom 07.12.2000 außer Kraft.

Gemeinde Jettenbach,  
den, 14.06.2013

Alfons Obermaier  
1. Bürgermeister

### Anlage 1 zur Hundehaltungsverordnung

